

## IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung

### Gültigkeit/Anwendungsbereiche

Die nachfolgenden Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung haben Gültigkeit für alle Bereiche.

### A. Leistungsabgeltung (LA)

Text IVSE:

#### Artikel 20

##### *Definition Leistungsabgeltung*

<sup>1</sup>Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet.

<sup>2</sup>Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.

#### Artikel 21

##### *Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag*

<sup>1</sup>Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen.

<sup>2</sup>Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit sie für den Betrieb bestimmt sind.

<sup>3</sup>Der Vorstand der VK erlässt eine Richtlinie zu den Art. 20 und 21.

### 1. Leistungsabgeltung – Grundsätze

- 1.1 Die Leistungsabgeltung umfasst den anrechenbaren Nettoaufwand - abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes - für Leistungen, die von der Einrichtung für eine Person während einer bestimmten Zeit erbracht werden.
- 1.2 Der Wohnkanton garantiert für den gesamten Betrag der Leistungsabgeltung.
- 1.3 Die Leistungsabgeltung erfolgt aufgrund einer Vollkostenrechnung. Grundlage der Vollkostenrechnung ist der Kontenplan gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz.
- 1.4 Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die ihre Rechnung nach staatlichem Kontenplan führen, können bei der Erstellung der Vollkostenrechnung vom IVSE-Kontenplan abweichen, wenn die grundlegenden Anforderungen an die Berechnung der Leistungsabgeltung erfüllt sind, wie sie in diesen Richtlinien festgelegt sind.
- 1.5 Die Leistungsabgeltung kann sowohl durch die Methode D (Defizitdeckung) als auch durch die Methode P (Pauschalen) erfolgen (Art. 23 IVSE).

- 1.6 Rücklagen werden nur aus Überschüssen gebildet. Bei der Verrechnung durch Pauschalen muss die Verwendung für allfällige Überschüsse und die Abdeckung allfälliger Verluste vertraglich geregelt werden. Überschüsse sind zweckgebunden zu verwenden.

## 2. Berechnung der Leistungsabgeltung

Die Leistungsabgeltung pro Person ergibt sich wie folgt (siehe auch Übersicht Anhang 1; Investitionsbeiträge siehe Kapitel 3.4):

### Einrichtungen ohne Betriebsbeiträge des Bundes

- 1a Anrechenbarer Aufwand minus anrechenbarer Ertrag = anrechenbarer Nettoaufwand bzw. verrechenbarer Aufwand (ohne direkte Investitionsbeiträge des Standortkantons)

oder

- 1b Anrechenbarer Aufwand zuzüglich Kapitalkosten und Abschreibungen für direkte Investitionsbeiträge des Standortkantons minus anrechenbarer Ertrag = anrechenbarer Nettoaufwand = verrechenbarer Aufwand (mit direkten Investitionsbeiträgen des Standortkantons)

### Einrichtungen mit Betriebsbeiträgen des Bundes

- 1c Anrechenbarer Aufwand minus anrechenbarer Ertrag minus periodengerechter Anteil des Betriebsbeitrags des Bundes = verrechenbarer Aufwand (ohne direkte Investitionsbeiträge des Standortkantons)

oder

- 1d Anrechenbarer Aufwand zuzüglich Kapitalkosten und Abschreibungen für direkte Investitionsbeiträge des Standortkantons minus anrechenbarer Ertrag minus periodengerechter Anteil des Betriebsbeitrags des Bundes = verrechenbarer Aufwand (mit direkten Investitionsbeiträgen des Standortkantons)

- 2 Verrechenbarer Aufwand geteilt durch das Gesamttotal der Verrechnungseinheiten z.B. Kalendertage, Monate, Arbeitsstunden, Fälle usw. = Verrechenbarer Aufwand pro Verrechnungseinheit
- 3 Verrechenbarer Aufwand pro Verrechnungseinheit multipliziert mit den Verrechnungseinheiten pro Klient = Verrechenbarer Aufwand pro Klient/in und Betriebsjahr = Leistungsabgeltung pro Klient/in und Betriebsjahr (brutto)
- 4 Verrechenbarer Aufwand pro Klient/in und Betriebsjahr abzüglich Einzelleistungen (Elternbeitrag, Versorgerbeitrag usw.) = Leistungsabgeltung pro Klient/in und Betriebsjahr (netto)

## 3. Anrechenbarer Aufwand

Der anrechenbare Aufwand entspricht grundsätzlich den Kontenklassen 3 und 4 des Kontenplans IVSE von CURAVIVA. Dazu gibt es folgende Ergänzungen:

- 3.1 Die Kapitalzinsen müssen sich im Rahmen des marktüblichen Satzes halten. Zinsen für Darlehen des Standortkantons und der Gemeinden werden in der Höhe des effektiv diesen Gläubigern zu entrichtenden Zinses berücksichtigt.
- 3.2 Abschreibungen (Konten 4450 - 4480) sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Die Abschreibungen werden linear vom Anschaffungswert berechnet. Sie beginnen mit dem wirtschaftlichen Nutzen des Anlagegutes.

Es gelten folgende Maximalsätze:

- |   |                                |   |
|---|--------------------------------|---|
| • Immobile Sachanlagen                  | 4                              | % |
| • Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge     | 20                             | % |
| • Informatik- und Kommunikationssysteme | 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> | % |

### 3.3 Objekte sind ab folgenden Anschaffungswerten zu aktivieren:

- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| • Immobile Sachanlagen ab   | Fr. | 50'000.-- |
| • Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationssysteme | Fr. | 3'000.--  |

Bei Anschaffungen von mehreren gleichen Objekten ist der gesamte Anschaffungswert für die Aktivierung massgebend.

### 3.4 Für Investitionsbeiträge, die der Standortkanton an Einrichtungen ausgerichtet hat und die nicht über die Betriebsrechnung der Einrichtungen verzinst und abgeschrieben werden, dürfen kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen in Form eines Investitionszuschlages verrechnet werden. Der Standortkanton regelt die Weiterverrechnung.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen muss den Vorgaben in den vorstehenden Kapiteln 3.1 und 3.2 entsprechen. Die Einnahmen aus Investitionszuschlägen sind im Konto 6190 zu verbuchen. Deren Verwendung ist vom Standortkanton in den Leistungsverträgen mit den Einrichtungen zu regeln. Der Standortkanton stellt den Wohnkantonen auf Anfrage die Informationen zu den verrechneten kalkulatorischen Aufwendungen zu.

### 3.5 Nicht als anrechenbarer Aufwand gelten:

- Abschreibungen auf bebautem und unbebautem Land
- Kosten für Schülertransporte (siehe Kapitel 5)
- Individuelle Nebenkosten wie
  - Kleider,
  - Taschengeld,
  - individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung,
  - Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien (exkl. Schülertransporte),
  - externe Therapien, soweit sie nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und von dieser oder der einweisenden Stelle angeordnet sind.
- Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für individuelle Medikamente

### 3.6 Rückstellungen sind anrechenbar soweit sie begründet sind und müssen gesondert ausgewiesen werden. Sie können gebildet werden für in der Höhe noch nicht genau bekannte Verpflichtungen oder zu erwartende Abgänge ohne Gegenwert, deren Berücksichtigung zur Feststellung des ordentlichen oder ausserordentlichen Aufwandes notwendig ist.

#### 4. Anrechenbarer Ertrag

Als anrechenbarer Ertrag gelten die betriebseigenen Erträge. Dazu gehören insbesondere:

- Ertrag aus Dienstleistungen, Handel und Produktion (Kontengruppe 63)
- Erträge aus übrigen Dienstleistungen an Betreute (Kontengruppe 65)
- Miet- und Kapitalzinsertrag (Kontengruppe 66)
- Erträge aus Nebenbetrieben (Kontengruppe 67)
- Erträge aus Leistungen an Personal und Dritte (Kontengruppe 68)
- Spenden (siehe Kapitel 6)

In der Kontengruppe 62 werden die Erträge aus anderen Leistungen verbucht, insbesondere auch die neu zum Bereich D gehörenden ambulanten Angebote. Diese Leistungen sind in der Kostenrechnung separat zu erfassen und gehören grundsätzlich nicht zum anrechenbaren Ertrag. Vergütungen der IV für medizinisch-therapeutische Massnahmen (als Ertrag im Konto 6221 zu verbuchen) sind jedoch als anrechenbarer Ertrag zu berücksichtigen, wenn dieses Angebot in der Kostenrechnung nicht separat erfasst und verrechnet wird.

Die Leistungsabgeltungen für berufliche Eingliederungsmassnahmen werden ebenfalls in der Kontengruppe 62 verbucht. Auch wenn die Plätze der beruflichen Eingliederung konzeptionell nicht von den übrigen Plätzen getrennt und in der Kostenrechnung nicht separat erfasst sind, können diese Erträge nicht als anrechenbar berücksichtigt werden: Der verrechenbare Aufwand pro Klient/in und Betriebsjahr (verrechenbarer Aufwand pro Verrechnungseinheit multipliziert mit den Verrechnungseinheiten pro Klient, vgl. Kapitel 2 Ziff. 3) muss berechnet und mit den Einzelleistungen der IV für berufliche Massnahmen gedeckt werden.

#### 5. Schülertransportkosten

Als Schülertransporte gelten die Hin- und Rückfahrten zu Schulheimen des Bereichs A oder zu den Einrichtungen der externen Sonderschulung gemäss Bereich D der IVSE. Keine Schülertransporte sind die Hin- und Rückfahrten zu Einrichtungen im Bereich A, die keine interne Schule anbieten.

Die Kosten für Schülertransporte gelten nicht als anrechenbarer Aufwand. Sie sind von den Wohnkantonen zusätzlich zur Leistungsabgeltung zu garantieren. Für die Transportkosten (exkl. an externe Transportdienste vergütete Transportkosten im Einzelfall, die direkt dem Klientenkonto zugewiesen werden können) ist eine separate Kostenstelle zu führen. Die Aufwendungen sind durch das Gesamttotal der Verrechnungseinheiten z.B. gefahrene Kilometer, Fahrtstunden zu dividieren = Aufwand pro Verrechnungseinheit. Der Aufwand pro Verrechnungseinheit multipliziert mit der Anzahl Verrechnungseinheiten pro Klient für den Schülertransport ergibt die Kosten, welche vom Wohnkanton zusätzlich zur Leistungsabgeltung zu garantieren sind. Die übrigen, für andere Zwecke angefallenen Verrechnungseinheiten sind auf die jeweiligen Kostenträger umzulegen. Der Standortkanton regelt, welche Verrechnungseinheiten anzuwenden sind und wie die Kosten pro Klient/in bei Sammeltransporten ermittelt werden.

## 6. Spenden (Freiwillige Zuwendungen)

Der Ertrag aus Spenden ist grundsätzlich über die Erfolgsrechnung in der Kontengruppe 69 zu verbuchen.

### Spenden ohne einschränkende Zweckbestimmung

Spenden ohne Verfügungseinschränkungen können je nach kantonalem Reglement als anrechenbarer Ertrag berücksichtigt oder als Einlage in das freie Fondskapital der Kontengruppe 21 übertragen werden.

### Spenden mit einschränkender Zweckbestimmung

Spenden mit einem klar bestimmten und die Verwendung einschränkenden Zweck sind als Einlage in das zweckgebundene Fondskapital der Kontengruppe 22 zu übertragen (Erlösfonds).

Spenden als zweckgebundene Mittel mit eigenem Reglement sind als Einlage in das Stiftungsfondskapital der Kontengruppe 22 zu übertragen (Stiftungsfonds).

### Verwendung von zweckgebundenem Fondskapital

Über die Verwendung von zweckgebundenem Fondskapital entscheidet das Aufsichtsorgan der Trägerschaft (Stiftungsrat, Vorstand usw.).

Den Trägerschaften wird empfohlen, die internen Zuständigkeiten zur Verwendung des Fondskapitals (Fondsentnahmen) in einem Fondsreglement zu regeln.

## 7. Finanzierungsmodalitäten, Abrechnung und Fristen

7.1 Pauschalen müssen gestützt auf ein Mengengerüst ermittelt werden. Bei der Methode P (Pauschalen) wird die Leistungsabgeltung aufgrund von Erfahrungszahlen und möglichst genauer Schätzung und Budgetierung im Voraus zwischen Standortkanton und Einrichtung in einem Leistungsvertrag festgelegt. Darin sind die Regelungen bezüglich Über- und Unterdeckungen sowie Auslastungsgrad enthalten. Auf Anfrage stellt der Standortkanton dem Wohnkanton den Leistungsvertrag, die Jahresrechnung, den Kontrollstellenbericht sowie die Betriebsbeitragsverfügung(en) des Bundes zu.

7.2 Bei der Methode D (Defizitdeckung) kontrolliert der Standortkanton das Budget der Einrichtung unter Berücksichtigung der angenommenen Auslastung. Der Wohnkanton leistet Vorschusszahlungen an das Restdefizit. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein. Der Standortkanton stellt dem Wohnkanton die Nettotageskostenberechnung und die Jahresrechnung sowie auf Anfrage den Kontrollstellenbericht sowie eine allfällige Betriebsbeitragsverfügung des Bundes zu. Er begründet grössere Abweichungen zwischen budgetierten Nettotageskosten und Abrechnung.

Hat die Verbindungsstelle des Standortkantons Kenntnis von einer Unterbelegung oder bewilligt der Standortkanton kostenwirksame Konzeptänderungen usw., die grössere Abweichungen zwischen dem budgetierten und dem effektiv verrechenbaren Aufwand zur Folge haben, informiert sie die Verbindungsstellen der Wohnkantone über die Situation und die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten.

7.3 Für die Zustellung der Pauschalansätze sowie die Ablieferung der Restdefizitabrechnungen der Standortkantone an die Wohnkantone gelten folgende Fristen:

- Pauschalansätze 31. Januar des Vertragsjahrs
- Restdefizitabrechnung 31. Oktober des Folgejahrs

Kann der Standortkanton diese Frist nicht einhalten, informiert er die Wohnkantone über die Verzögerung mit zeitlicher Angabe, wann die Zustellung erfolgen wird.

Erlassen durch den Vorstand der Vereinbarungskonferenz der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE am 1. Dezember 2005; Änderungen beschlossen vom Vorstand der Vereinbarungskonferenz der IVSE am 7. Dezember 2007

Z:\\_SODK\5. IVSE\5.2 Grundlagen\5.21 Aktuell definitiver Text im Original\5.214 IVSE Richtlinien Finanzen mit Anhang und Kommentar\Richtlinien LA und KR, 7.12.07, dt.doc

## **8. Definition Verrechnungseinheit**

Gemäss Art. 24<sup>ter</sup> IVSE gilt bei Tagesstätten der Aufenthaltstag als Verrechnungseinheit. Steht das Angebot in der Tagesstätte auch Halbtagsweise zur Verfügung, können ½ Aufenthaltstage verrechnet werden. Die Anwesenheit von mindestens 2 zusammenhängenden Stunden gilt als ½ Tag, ab 5 zusammenhängenden Stunden wird die Anwesenheit als 1 Tag erfasst. Als Anwesenheit gilt die effektive Präsenz in der Tagesstätte, d.h. ohne allfällige Zeiten für Transporte.

## B. Kostenrechnung (KORE)

IVSE Artikel 34

<sup>1</sup>Die Standortkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.

<sup>2</sup>Der Vorstand der VK erlässt Richtlinien zur Kostenrechnung.

### 1. Grundsätze

- 1.1 Die Einrichtungen führen transparente Kostenrechnungen.
- 1.2 Die Kosten werden in Kostenarten gegliedert nach dem Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die ihre Rechnung nach staatlichem Kontenplan führen, können die Kostenrechnung sinngemäss aus dessen Daten erstellen.
- 1.3 Die Einrichtung führt die Kostenrechnung als speziellen Bestandteil der Jahresrechnung.

### 2. Kostenarten

- 2.1 Kosten werden nach Art der Entstehung unterteilt.

### 3. Kostenstellen

- 3.1 Kostenstellen sind organisatorisch abgrenzbare, kostenverursachende Betriebseinheiten wie zum Beispiel einzelne Wohngruppen, Schulstufen, Küche oder Therapie.
- 3.2 Kostenstellen dienen unter anderem der Zuweisung von Gemeinkosten auf die Kostenträger.
- 3.3 Vorkostenstellen werden durch Umlagen oder Verrechnung auf Kostenstellen übertragen.

### 4. Kostenträger

- 4.1 Als Kostenträger werden die Leistungen einer Einrichtung bezeichnet.
- 4.2 Die Kostenaufteilung ist so vorzunehmen, dass die Kosten den einzelnen, definierten Leistungen zugerechnet werden können.
- 4.3 Soweit möglich werden Kosten direkt dem Kostenträger zugeordnet. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Verteilung der Kosten auf Grund der Vorkosten- und Kostenstellenrechnung.

Erlassen durch den Vorstand der Vereinbarungskonferenz der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE am 1. Dezember 2005; Änderungen beschlossen vom Vorstand der Vereinbarungskonferenz der IVSE am 7. Dezember 2007

Z:\\_SODK\5. IVSE\5.2 Grundlagen\5.21 Aktuell definitiver Text im Original\5.214 IVSE Richtlinien Finanzen mit Anhang und Kommentar\Richtlinien LA und KR, 7.12.07, dt.doc

**Anhang:**

- Übersicht über die Berechnung der Leistungsabgeltung

Erlassen durch den Vorstand der Vereinbarungskonferenz der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE am 1. Dezember 2005 / Änderungen beschlossen vom Vorstand der Vereinbarungskonferenz der IVSE am 7. Dezember 2007.

Im Beschluss des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE wird festgehalten, dass diese Richtlinien ab Inkrafttreten der IVSE gelten, aber dort, wo sie eine Umstellung in der Rechnungslegung erfordern, ab 1. Januar 2007 vollzogen werden müssen.

Die vom Vorstand der Vereinbarungskonferenz der IVSE am 7. Dezember 2007 beschlossenen Änderungen treten ab 1. Januar 2008 in Kraft. Für Folgendes wird eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2009 einberäumt:

- Umstellung von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethodik (vgl. Kapitel 3.2)
- Einführung der Kostenrechnung
- Umsetzung „Version/Überarbeitung 2008“ des Kontenrahmens von CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz.

Bern, 7.12.2007

**Für den Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE:**

Die Präsidentin

Die Generalsekretärin




Kathrin Hilber

Margrith Hanselmann

Regierungsrätin